

Selbstverpflichtung zur Teilnahme am Netzwerk Soziale Beratung und Kollegialen Audits zur Qualitätssicherung

Die Sicherung der Fachlichkeit ist ein wesentliches Anliegen bei der Förderung Interkultureller Zentren. Die Richtlinie setzt hierfür Standards in den Bereichen, die sinnvoll sind, möglichst ohne dadurch das Innovationspotential der Interkulturellen Zentren einzuschränken. Daher wird ausdrücklich auf ein Controlling einzelner Beratungen verzichtet und stattdessen ein Katalog von Rahmenbedingungen definiert, innerhalb derer von der Durchführung qualitativ guter Beratung ausgegangen werden kann. Der Qualitätsentwicklungsprozess wird als Lernendes System der gegenseitigen kollegialen Unterstützung zum Zweck der differenzierten Weiterentwicklung der Beratungsleistungen verstanden. Dies soll durch Einführung eines selbstreflexiven Qualitätsentwicklungsverfahrens für die Pflichtangebote Beratung und Sprachförderung umgesetzt werden.

Die Standards für die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Beratung beziehen sich auf:

- Transparenz des Beratungsangebotes,
- Angemessene Ausstattung und Rahmenbedingungen,
- Nachgewiesene Kompetenz (auch nonformale Kompetenz) und regelmäßige Fortbildung der Beratenden,
- Kenntnisse und Anwendung zu Methoden und Instrumente der Beratung,
- Teilnehmerbefragungen zur Qualitätsverbesserung und
- Trägerinternes Beschwerdemanagement.

Anerkannte Zentren sind zur Teilnahme am Qualitätsentwicklungsverfahren verpflichtet.

Das Netzwerk Soziale Beratung besteht aus fachlich versierten Beauftragten der Interkulturellen Zentren bzw. der Kooperationspartner, die für ein Interkulturelles Zentrum Beratungen durchführen und einem Vertreter des Kommunalen Integrationszentrums als Fachstelle und Geschäftsführung der AK-Zentren. Jedes Interkulturelle Zentrum sendet eine beauftragte Person in das Netzwerk Soziale Beratung.

Das Netzwerk Soziale Beratung wird mit der Durchführung von kollegialen Audits in den Interkulturellen Zentren betraut. Das Netzwerk bestimmt jährlich aus seiner Mitte heraus Teams von jeweils zwei Beauftragten, die nicht dem gleichen Interkulturellen Zentrum oder Kooperationspartner angehören dürfen, die zusammen mit der Geschäftsführung des AK Interkulturelle Zentren, angesiedelt am Kommunalen Integrationszentrum Köln, Audits von einer dem Bedarf angemessenen Anzahl an Interkulturellen Zentren, in der Regel 10 Zentren pro Jahr, durchführen.

Das Audit schließt mit einem Bericht ab, in dem ggf. Nachbesserungen benannt sind. Die Umsetzung der Nachbesserungen werden dem KI in einer angemessenen Frist (i.d.R. zwei Monate) angezeigt.

Es findet mindestens ein Audit jedes anerkannten Zentrums innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren statt.

Selbstverpflichtungserklärung:

Wir nehmen am Netzwerk Soziale Beratung teil, beteiligen uns am kollegialen Audit und wirken am Qualitätsentwicklungsprozess, wie er von dem Arbeitskreis der Interkulturellen Zentren in Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Integrationszentrum erarbeitet wurde, mit.

Name Anschrift des Träger

Name des Trägervertreters

Ort, Datum

Unterschrift des Trägervertreters

Alternativ:

Erklärung der Nichtteilnahme

Wir erklären, dass das Interkulturelle Zentrum seine Beratung im Rahmen eines anerkannten, zertifizierten Qualitätsmanagements anbietet. Um Doppelbelastungen zu vermeiden, nimmt das Zentrum am kollegialen Qualitätsentwicklungsprozess nicht teil.

Das angewendete Verfahren lautet:

Berichte der in diesem Rahmen stattfindenden Audits werden der Geschäftsstelle Interkulturelle Zentren (KI) zur Kenntnis gegeben.

Die Berechtigung zur Teilnahme an Veranstaltungen und Fortbildungen des Netzwerks Soziale Beratung in Interkulturellen Zentren ist hiervon unberührt.

Name Anschrift des Träger

Name des Trägervertreters

Ort, Datum

Unterschrift des Trägervertreters